

Stadt Medebach
- Bauamt -
Österstraße 1
59964 Medebach

Vorentwurf des Umweltberichtes

zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: März 2020

Auftraggeber: Stadt Medebach
- Bauamt -
Österstraße 1
59964 Medebach

Auftragnehmer:



Bearbeiter: M. Sc. Landschaftsökologin Franziska Klauer
Dipl. Geograph Volker Stelzig

Projekt-Nr.: 1068

Stand: 18. März 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	1
1.2	Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes	4
1.3	Bestandserfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren	5
1.4	Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den vorbereitenden Bauleitplan von Bedeutung sind	5
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	9
2.1	Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)	9
2.1.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	9
2.1.2	Schutzgut Fläche	10
2.1.3	Schutzgut Boden	11
2.1.4	Schutzgut Wasser	11
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima	12
2.1.6	Schutzgut Landschaft	13
2.1.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	14
2.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	14
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	15
2.3	Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten	16
2.3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	16
2.3.2	Schutzgut Fläche	17
2.3.3	Schutzgut Boden	17
2.3.4	Schutzgut Wasser	17
2.3.5	Schutzgut Luft und Klima	17
2.3.6	Schutzgut Landschaft	18
2.3.7	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	18
2.3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	18
2.3.9	Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung	18
2.3.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle	18
2.3.11	Kumulierung mit benachbarten Gebieten	18
2.3.12	Eingesetzte Techniken und Stoffe	18
2.3.13	Tabellarische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen der Planung	19
3	Wechselwirkungen	20
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	20

4.1	Überwachungsmaßnahmen	20
4.2	Verhinderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	20
4.3	Kompensationsmaßnahmen.....	20
5	Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl	20
6	Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)	21
7	Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse.....	21
8	Monitoring	21
9	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	22
10	Literatur.....	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (roter umrandet) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).....	4
Abbildung 2:	Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019)....	5
Abbildung 3:	Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis –Blatt 19 mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012).	6
Abbildung 4:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Medebach mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (STADT MEDEBACH 2020).	7
Abbildung 5:	Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Medebach mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (HOCHSAUERLANDKREIS 2018).	8
Abbildung 6:	Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Medebach mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (Hochsauerlandkreis 2018).	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Relevante Fachgesetze.....	2
Tabelle 2:	Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter.	19

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Stadt Medebach plant die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes. Gegenwärtig ist das Plangebiet im aktuell noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Ziel ist die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen im Regelverfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Zu den Umweltbelangen zählen laut § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Im Rahmen des vorliegenden Vorentwurfes des Umweltberichtes werden voraussichtliche Auswirkungen durch die vorbereitende Bauleitplanung ermittelt, bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung.

In entsprechenden Fachgesetzen sind für die zu prüfenden Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. In der Tabelle 1 sind die relevanten Fachgesetze aufgeführt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- und Vogel-schutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
	Bundesnatur-schutzgesetz/ Landesnatur-schutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und so weit erforderlich wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere • die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnatur-schutzgesetzes) zu berücksichtigen.
Fläche	Raumordnungs-gesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem, dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
	Baugesetzbuch	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
	Bundesnatur-schutzgesetz	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
Boden	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele sind • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung
Land-schaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sach-güter	Raumordnungsgesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem die Erhaltung und Weiterentwicklung von Kulturlandschaften. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.
	Bundesnaturschutzgesetz	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

1.2 Lage, Abgrenzung, Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes

Im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes geschaffen werden. Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB sollen die beiden Bebauungspläne Nr. 46 „Gelängeweg“ und Nr. 47 „Ringelfeldweg“ aufgestellt werden.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans hat eine Größe von ca. 5,88 ha und liegt im Westen der Kernstadt Medebach (Abbildung 1). Der Änderungsbereich ist in zwei Teilgebietsflächen unterteilt. Diese unterliegen der intensiven Grünlandbewirtschaftung. Im Westen grenzt das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) an.

Der Geltungsbereich der 39. Änderung des FNP umfasst innerhalb der Gemarkung Medebach, Flur 32, die Flurstücke 168 – 174, 184 und Teile der Flurstücke 178 und 185 sowie in Flur 44, das Flurstück 296.

Der durch das Büro Stelzig vorgelegte Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach, welche von WOLTERS-PARTNER ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH erarbeitet werden.

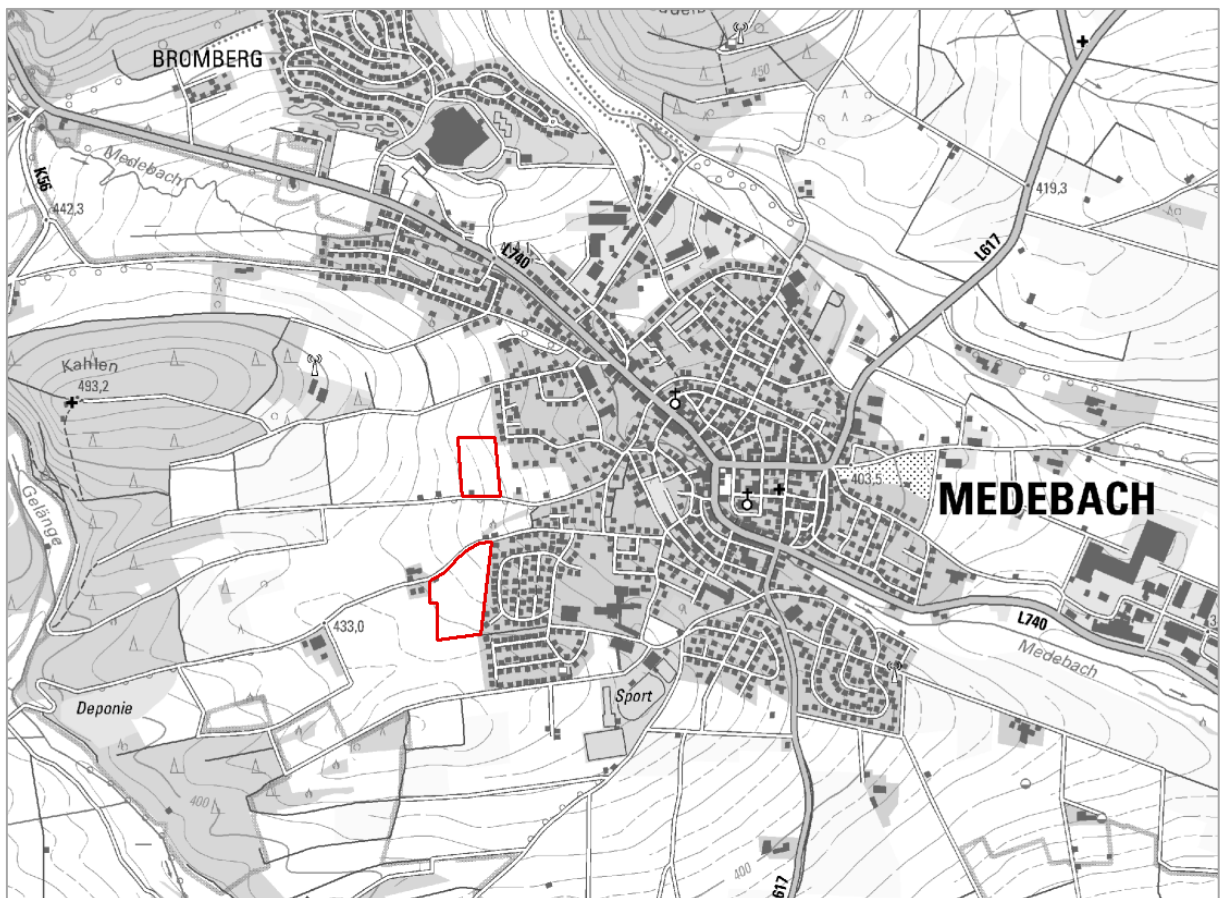


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Änderungsbereiches (rot umrandet) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

1.3 Bestandserfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren

Der Änderungsbereich liegt im Westen der Kernstadt Medebach und grenzt an bestehende Bebauung an. Im Nordwesten, Westen, Südwesten und Süden folgt die freie Landschaft (Abbildung 2). Der Änderungsbereich unterliegt einer intensiven Grünlandbewirtschaftung.



Abbildung 2: Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Medebach (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

1.4 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne soweit sie für den vorbereitenden Bauleitplan von Bedeutung sind

Auch in den entsprechenden Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden.

Regionalplan

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Blatt 19) weist den Bereich des Plangebietes als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ sowie im östlichen Randbereich als „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ aus (Abbildung 3). Die Planung liegt nicht gänzlich innerhalb der Darstellung des ASB. Aufgrund der Großmaßstäblichkeit der zeichnerischen Darstellung in den Regionalplänen und dadurch dass das Plangebiet unmittelbar an bestehende Wohnbebauung anschließt, kann die Fläche

in ihrer Gesamtheit als ASB interpretiert werden. Die Planung entspricht somit den im Regionalplan konkretisierten Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

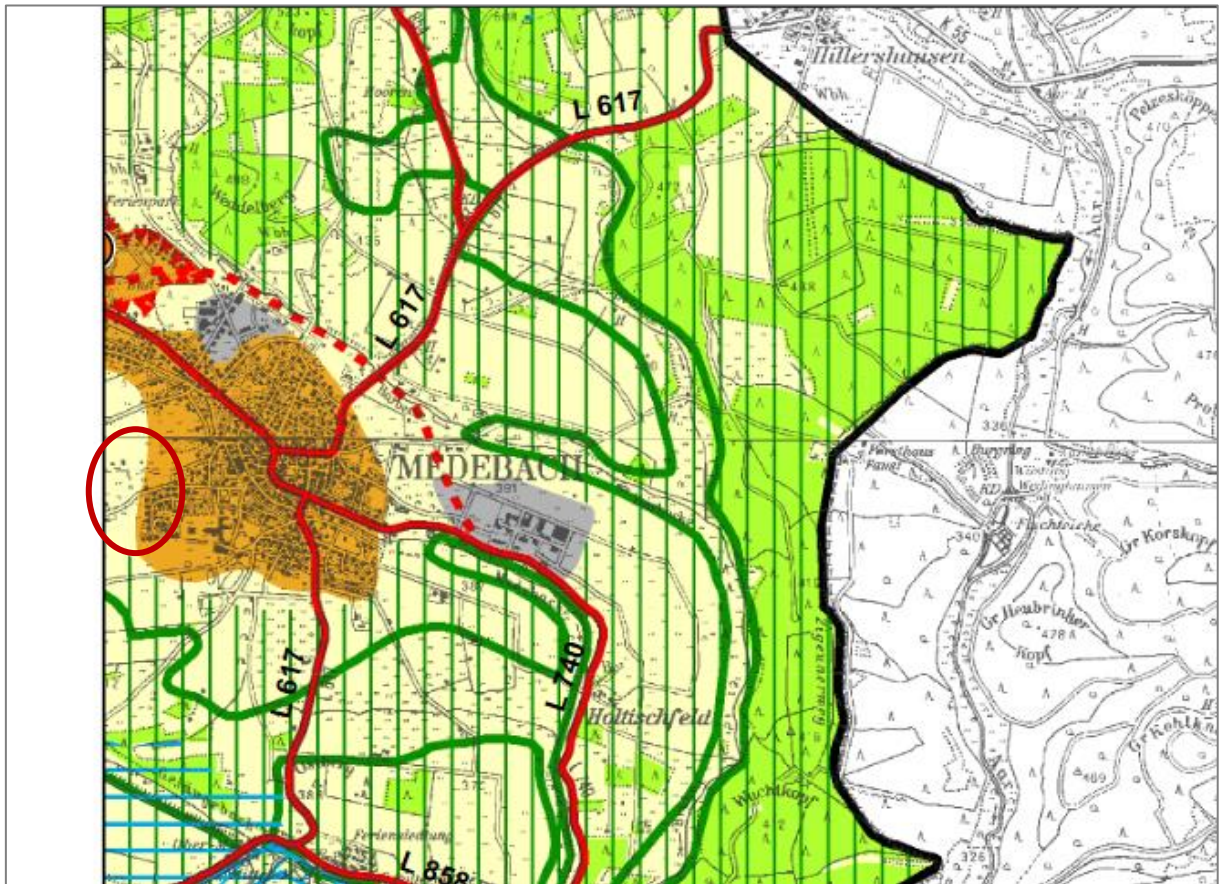


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis –Blatt 19 mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012).

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Medebach stellt das Plangebietes als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar (Abbildung 4). Die Planung entspricht nicht den im Flächennutzungsplan beschriebenen Zielen. Daher ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

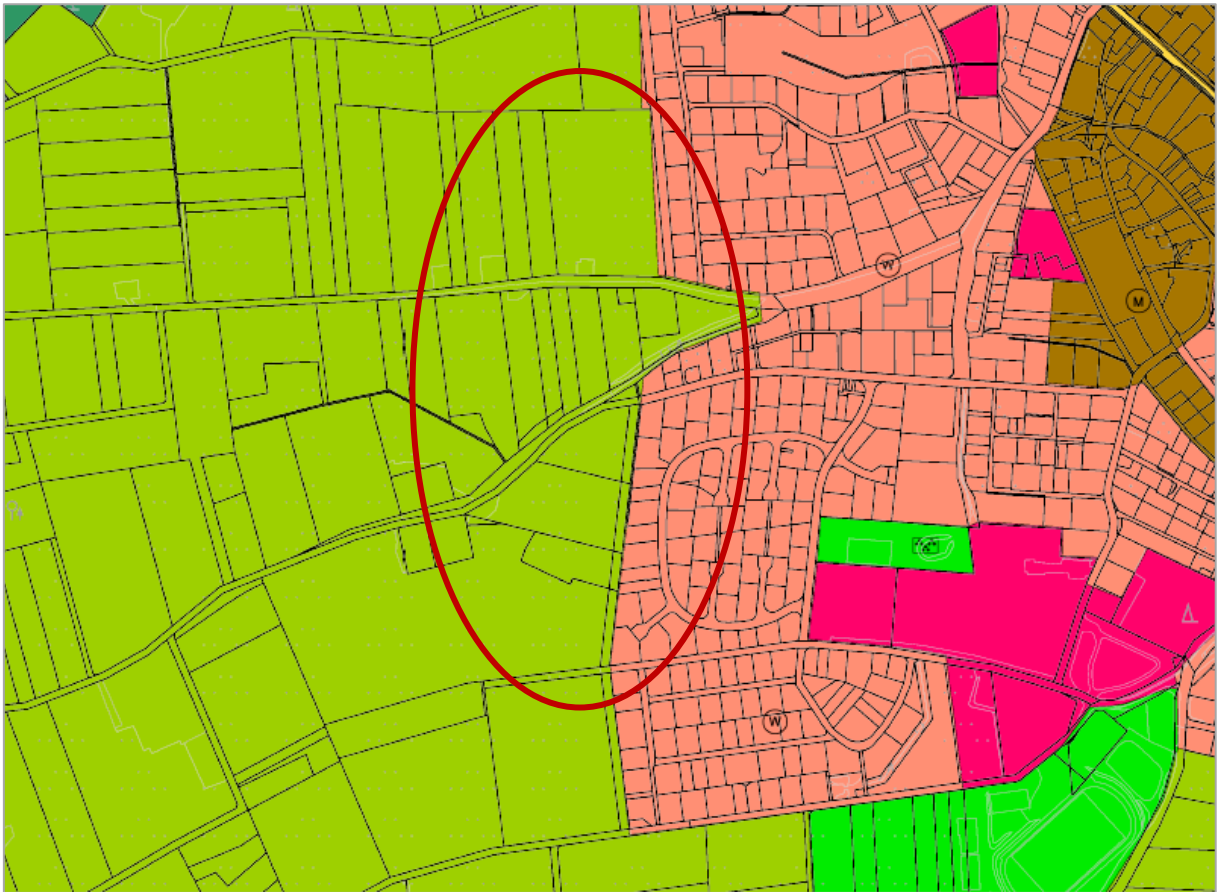


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Medebach mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (STADT MEDEBACH 2020).

Landschaftsplan

Die Festsetzungskarte des Landschaftsplanes der Stadt Medebach stellt das Plangebiet überwiegend als Landschaftsschutzgebiet der Stufe II dar. Ein nordöstlicher Bereich unterliegt keiner Festsetzung. Die östlich angrenzenden bestehenden Wohngebiete liegen außerhalb des Landschaftsplanes (Abbildung 5). Eine Auflistung der Schutzgebiete ist dem Kapitel 2.1.1 (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) zu entnehmen.

Die Entwicklungskarte weist auf die Entwicklungsziele für die Landschaft gem. § 18 LG (Landschaftsgesetz) hin. Der Änderungsbereich liegt in einem Bereich der die „Pflege und Entwicklung der Ortsränder“ vorsieht (Abbildung 6). Eine genaue Beschreibung der Entwicklungsziele ist dem Kapitel 2.1.6 (Schutzgut Landschaft) zu entnehmen.

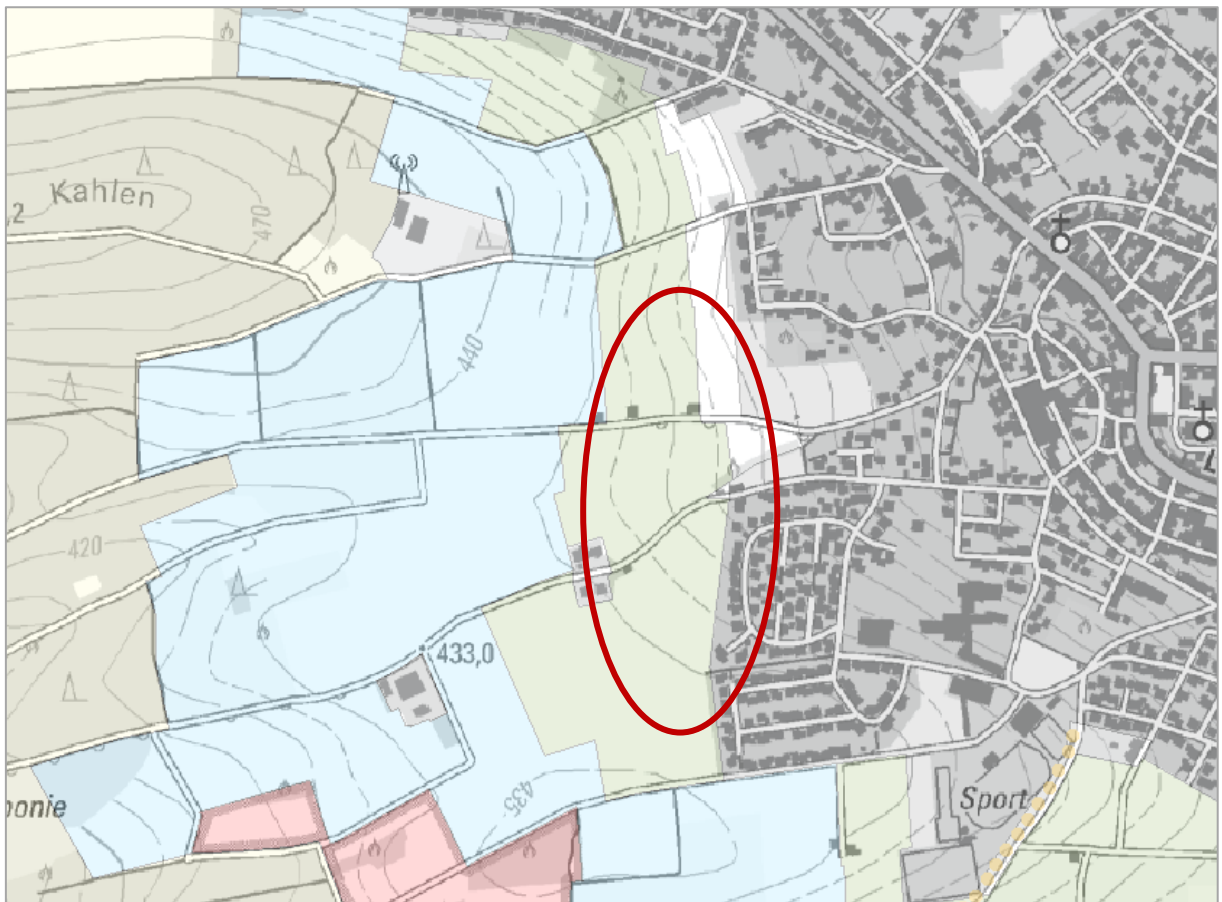


Abbildung 5: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Medebach mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (HOCHSAUERLANDKREIS 2018).

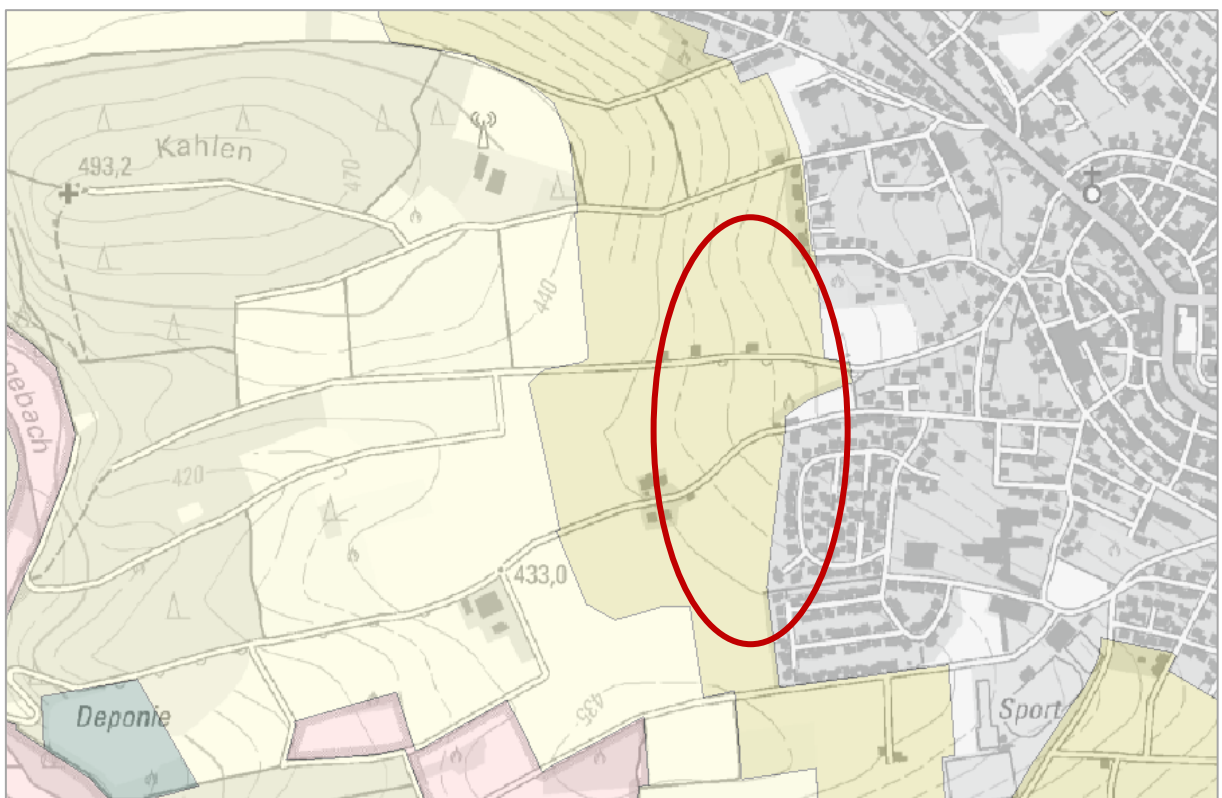


Abbildung 6: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Medebach mit Lage des Plangebietes (roter Kreis) (HOCHSAUERLANDKREIS 2018).

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einzelnen Schutzgüter (Basisszenario)

2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Daraus lassen sich ableiten:

- Biotopfunktion,
- Biotopvernetzungsfunktion.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab.

Biotopfunktion

Tiere

Der Änderungsbereich ist durch eine intensive Grünlandnutzung geprägt. Angrenzend befinden sich Gehölzstrukturen und Wohnhäuser. Die Strukturen können planungsrelevanten Arten als Lebensstätten dienen. Durch die FNP-Änderung können Artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände ausgelöst werden. Daher wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchgeführt (BÜRO STELZIG 2020a). Eine Beschreibung der Ergebnisse sowie Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sind der ASP zu entnehmen. Auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Ergebnisse und Maßnahmen in den Umweltbericht übernommen.

Westlich an den Änderungsbereich grenzt das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401). Die FNP-Änderung kann die Schutz- und Erhaltungsziele beeinträchtigen. Daher wurde eine (VS)/FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (BÜRO STELZIG 2020b). Die Ergebnisse sind der (VS)/FFH-Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen.

Pflanzen

Der aktuelle FNP weist den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus. Durch die FNP-Änderung werden diese Grünlandflächen umgewandelt. Dadurch können Lebensräume für Pflanzen verloren gehen.

In der Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich folgende Schutzgebiete: *Naturschutzgebiet „NSG-Gelängeberg“ (HSK-340)*, *Landschaftsschutzgebiet „LSG- Kulturlandschaftskomplex Medebach“ (LSG-4718-0003)* und *LSG- Medebacher Kernraum: Quellmulden, Niederungszonen und Flachhänge“ (LSG-4718-0005)*, *gesetzlich geschützte Biotope*

(gem. § 42 LNatSchG) Magerwiesen- und Weiden (**BT-4818-0295-2013**), *Schutzwürdige Biotope* Magerwiesen und Glatthaferwiesen am NSG Gelängeberg (**BK-4818-0020**) und Gelänge-Berg (**BK-4818-026**).

Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff „biologische Vielfalt“ werden laut BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen gefasst.

Landwirtschaftliche Flächen können eine hohe Biologische Vielfalt aufweisen. Im vorliegenden Fall unterliegen die Flächen einer intensiven Grünlandbewirtschaftung. Eine hohe Diversität an Pflanzen- und Tierarten ist damit nicht zu erwarten. Eine genaue Betrachtung erfolgt auf nachgelagerter Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Biotopvernetzungsfunktion

Die Biotopverbundplanung ist ein Fachkonzept des Naturschutzes. Sie soll funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen ermöglichen und Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen zusammen mit ihren Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften sichern. Damit trägt der Biotopverbund zur Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei. In der Biotopverbundplanung werden Kernflächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem und Verbindungsflächen mit besonderer Bedeutung gesichert. Die Kernflächen werden aus aktuell unter Schutz stehenden Flächen und schutzwürdigen Biotopen aus dem Biotopkataster gebildet. Verbindungsflächen dienen der Ausbreitung bzw. dem Austausch von Individuen benachbarter Populationen (LANUV NRW 2017c).

In der Umgebung des Änderungsbereiches befinden sich zwei Biotopverbundflächen (1): „Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht, Offenlandbereiche mit besonderer ornithologischer Bedeutung“ (VB-A-4717-019) sowie (2): „Gelängebachtal und Gelängeberg südwestlich Medebach“ (VB-A-4818-007).

2.1.2 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Laut § 1a Absatz 2 des BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklungen nach Möglichkeit im Innenbereich, auf bereits genutzten sowie verdichteten Flächen z.B. in Baulücken, auf Flächen mit Gebäudeleerstand und Brachen vorgenommen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Im aktuellen FNP ist der Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Durch die 39. Änderung des FNP ist von einem zusätzlichen Flächenverbrauch auszugehen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologische Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- die Abflussregelungsfunktion.

Biotopbildungsfunktion

Für den überwiegenden Bereich des Änderungsbereiches gibt der GEOLOGISCHE DIENST NRW (2017) als Bodentyp Braunerde an. Ein Teilbereich der südlichen Teilfläche ist als Pseudogley ausgewiesen. Die Schutzwürdigkeit der Böden ist nicht bewertet.

Grundwasserschutzfunktion

Der Änderungsbereich liegt im Einzugsbereich des Grundwasserkörpers 42_01 (Rechtsrheinisches Schiefergebirge). Die Durchlässigkeit wird als sehr gering bis gering beschrieben, so dass die Ergiebigkeit des Grundwasserkörpers dementsprechend ebenfalls gering ausfällt. ELWAS NRW (2019) gibt einen guten chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers an.

Im Änderungsbereich sind keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete festgesetzt. Dieser liegt auch nicht in einem Überschwemmungsbereich (ELWAS NRW 2019).

Abflussregelungsfunktion

Auf den unversiegelten Bereichen kann theoretisch anfallendes Niederschlagswasser versickern. Die Braunerde wird als ungeeignet für eine vollständige dezentrale Versickerung bewertet (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017).

2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Hierzu gehören:

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Zu den Zielen des Schutzgutes Wassers sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasserdargebotsfunktion /Grundwasserneubildungsfunktion

Die unversiegelten Flächen des Änderungsbereiches sind potentiell für das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung von Bedeutung, da hier anfallendes Niederschlagswasser versickern kann.

Grundwasserschutzfunktion

Ausführungen zur Grundwasserschutzfunktion sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Abflussregulation und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet (ELWAS NRW 2019). Details zur Abflussregulation sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Oberflächengewässer.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima/Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Wärmeregulationsfunktion,
- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion.

Wärmeregulationsfunktion

Grünländer können grundsätzlich als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren und angrenzende, besonders topographisch niedriger liegende Siedlungsbereiche abkühlen und somit einen Temperatenausgleich schaffen. Sie zählen zu idealen Kaltluftproduzenten (GASSNER et al. 2010).

Im Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV NRW (2018) ist der Änderungsbereich dem Klimatop „Freilandklima“ zugeordnet. Die angrenzenden Siedlungsbereiche sind dem Klimatop „Vorstadtklima“ zugeordnet. In der Klimaanalysekarte (nachts) weisen die Grünlandflächen einen hohen Kaltluftvolumenstrom von Nordwesten in Richtung Südosten auf. Die angrenzenden Siedlungsbereiche profitieren somit von einer nächtlichen Abkühlung

Durchlüftungsfunktion

Die Hauptwindrichtung in Nordrhein-Westfalen ist West bis Südwest. Als Luftleitbahnen für Kalt- und Frischluft sowie für den allgemeinen Luftaustausch fungieren vor allem Freiflächen mit ausreichender Breite (min. 50 m) und ohne natürliche oder künstliche Barrieren, wie z.B. Wald oder flächige Bauwerke (GASSNER et al. 2010). Die Grünlandflächen sind mit einer ge-

ringen thermischen Ausgleichsfunktion bewertet. Die angrenzenden Siedlungsbereiche weisen jedoch eine günstige thermische Situation auf. Vor allem nachts profitieren der Änderungsbereich sowie die angrenzenden Bereiche von einem hohen Kaltluftvolumenstrom (LANUV NRW 2018).

Luftreinigungsfunktion

Die Luftqualität im Änderungsbereich unterliegt einer Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Grünlandnutzung.

Im Umfeld befinden sich Waldbestände, die durch Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen zur Lufterneuerung bzw. -reinhaltung beitragen.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

Der Änderungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Ostsauerländer Gebirgsrand“ und im Landschaftsraum LR-VIb-041 „Medebacher Bucht mit Düdinghauser Hochmulde“. Der Landschaftsraum Medebacher Bucht ist durchzogen von Orke und Nuhne und ihrer Seitenbächen. Nördlich des bewaldeten Hardtrückens als Teil des peripheren Rothaargebirges findet die Medebacher Bucht in der Hochmulde um Düdinghausen ihre Fortsetzung. Die Düdinghauser Hochmulde wird geprägt von dem offenen Talzug der Wilden Aa und ihrer Nebenbäche unter Einschluss der weiten, bis 600 m üb. NN aufsteigenden Talhänge. Die Kulturlandschaft der Medebacher Bucht weist ein in Teilräumen noch kleinteiliges Nutzungsmosaik aus Acker- und Grünlandflächen auf mit einem hohen Anteil von Saumstrukturen wie Hecken und Feldraine (LANUV NRW 2019).

Der Änderungsbereich liegt im „LSG- Kulturlandschaftskomplex Medebach“ (LSG-4718-0003) (Abbildung 8). Die Entwicklungskarte weist auf die Entwicklungsziele für die Landschaft gem. § 18 LG (Landschaftsgesetz) hin. Das geplante Wohngebiet liegt in einem Bereich der die „Pfleger und Entwicklung der Ortsränder“ vorsieht (Abbildung 6). *Nach dem Landschaftsplan ist die Siedlungsentwicklung der Kernstadt Medebach gekennzeichnet durch eine schubweise Expansion. „Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, die landschaftliche Integration der expandierenden Randzone Medebachs [...] stärker zu beachten“* (ULB HSK & PLANUNGSBÜRO BÜHNER 2003).

Für die Bauleitplanung werden folgende Hinweise gegeben, die zu einer Realisierung des Zieles führen: *„Organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand, Höhenstaffelung und Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dorftypischen Vorbildern, Eingrünung von Baugebieten auf ausreichend großer Fläche mit lockerer Bepflanzung (besser Obstwiese als schmale, dichte Hecke), Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und nutzbarer Flächen.“*

2.1.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion,
- Gesundheit und Wohlbefinden.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Der Änderungsbereich liegt im Westen der Kernstadt Medebach und schließt an bestehende Wohnbebauung an. Durch die 39. Änderung des FNP wird die Plangebietsfläche, die bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen war in eine andere Nutzung überführt. Dadurch ergibt sich eine Änderung des Wohnumfeldes.

Gesundheit und Wohlbefinden

Im Änderungsbereich bestehen temporäre Geruchsbelastungen, die durch die Düngung der landwirtschaftlichen Grünlandflächen resultieren.

Aussagen zu Kampfhandlungen, die während des 2. Weltkrieges stattgefunden haben sowie zu Kampfmittelfunden werden der Begründung zur 39. Änderung des FNP entnommen bzw. auf nachfolgender Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet.

Störfall-Betriebsbereiche (Seveso-III-Richtlinie)

Aussagen zu Störfallbetrieben die sich in der Umgebung des Änderungsbereiches befinden können, werden der Begründung zur 39. Änderung des FNP entnommen bzw. auf nachfolgender Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Änderungsbereich liegt in der Kulturlandschaft „Medebacher Bucht“ in einem Bereich mit Bedeutung aus Fachsicht der Landschafts- und Baukultur. Zudem liegt das Plangebiet in einem Bereich mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (LWL 2010).

Die Stadt Medebach liegt im Kulturlandschaftsbereich Medebach – Hallenberg (K 23.01). Der vielfältige Kulturlandschaftskomplex ist eine extensiv genutzte Kulturlandschaft, wie sie nur noch selten in Nordrhein-Westfalen vorhanden ist. Sie ist Abbild einer „alten“ Nutzung. Sie gibt der Landschaft nicht nur ihr unverwechselbares Aussehen, sondern auch einen Lebensraum für eine anthropogen begünstigte Brutvogelgemeinschaft (Neuntöter, Raubwürger, Schwarzstorch, Rotmilan, Braunkehlchen und weitere Arten). Seine Bedeutung ist nur mit einer genügend großen Ausdehnung gegeben (LWL 2010).

Der reich gegliederte Landschaftscharakter der extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft sollte insbesondere als seltenes Gut und als Ausgleichsraum zu den flächenmäßig überwiegenden intensiv genutzten Landschaftsräumen grundsätzlich erhalten werden (LWL 2010).

Nach derzeitigem Stand sind keine denkmalgeschützten Objekte im Änderungsbereich vorhanden. Auch Sachgüter befinden sich nicht auf der Fläche.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Es ist davon auszugehen, dass unter Beibehaltung der aktuellen Nutzung, das heißt intensiv landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grünländer, gelegentliche Pflege der Gehölzstrukturen, keine wesentlichen Änderungen der Umweltqualität resultieren.

Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen unterläge weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren, die Größe der Bäume würde im Laufe der Jahre allerdings zunehmen. Bezüglich des Landschaftsbildes ergäben sich nur geringfügige Veränderungen.

2.3 Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bau-phase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten

Bei Durchführung der Planung gehen unterschiedliche Wirkungen auf den Umweltzustand aus. Diese werden im Folgenden in Relation zum aktuellen Umweltzustand sowie den herrschenden Vorbelastungen für die jeweiligen Schutzgüter erläutert und bewertet. Dabei werden - soweit sie erheblich sind - auch mögliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt.

Nach Neufassung des BauGB (Mai 2017) soll laut Anlage 1 Nr. 2b die Prognose bei Durchführung der Planung weiter ausdifferenziert werden. Dies berücksichtigt - sofern von Belang - direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige (bis zu einem Jahr¹), mittelfristige (ein bis fünf Jahren¹) und langfristige (dauerhafte) (über fünf Jahre¹), ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen. Innerhalb des Umweltberichtes sollen sowohl Umweltschutzziele auf Ebene der Europäischen Union als auch auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

2.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Durch die 39. Änderung des FNP werden „Flächen für die Landwirtschaft“ in eine andere Nutzung überführt. Durch Versiegelungen von Flächen und strukturelle Umgestaltung können Lebensstätten von planungsrelevanten Arten zerstört oder beeinträchtigt werden. Das Auslösen dieses und weiterer Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde daher in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Eine Beschreibung der Ergebnisse sowie Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sind der ASP zu entnehmen (BÜRO STELZIG 2020a). Auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Ergebnisse und Maßnahmen in den Umweltbericht übernommen.

Weiterhin wurden die Schutz- und Erhaltungsziele des VSG „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) und des FFH-Gebietes „Waldreservat Glindfeld- Orketal (mit Nebentaelern)“ (DE-4817-304) auf die Wirkungen des Vorhabens geprüft. Die Ergebnisse sind der (VS)/FFH-Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen (BÜRO STELZIG 2020b). Auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Ergebnisse und Maßnahmen in den Umweltbericht übernommen.

¹ In Anlehnung an die Zeitspannen im Finanzwesen

Pflanzen

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „LSG- Kulturlandschaftskomplex Medebach“ (LSG-4718-0003).

Es ist ein Antrag auf Befreiung vom Landschaftsschutz und Befreiung von den Verboten gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Biologische Vielfalt

Die Bewertung der Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und Biologische Vielfalt wird im weiteren Verfahren ermittelt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird überschlägig von einer mittleren Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt ausgegangen.

2.3.2 Schutzgut Fläche

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche werden aufgrund der Umnutzung von „Flächen für die Landwirtschaft“ und dem damit einhergehenden Flächenverbrauch als hoch eingestuft und grundsätzlich als erheblich beurteilt.

2.3.3 Schutzgut Boden

Die Bewertung der Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden wird im weiteren Verfahren ermittelt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird überschlägig von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ausgegangen.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Die Bewertung der Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser wird im weiteren Verfahren ermittelt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird überschlägig von einer mittleren Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ausgegangen.

2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Bewertung der Beeinträchtigungen für das Schutzgut Luft und Klima wird im weiteren Verfahren ermittelt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird überschlägig von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft und Klima ausgegangen.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Die Bewertung der Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft wird im weiteren Verfahren ermittelt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird überschlägig von einer mittleren Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft ausgegangen.

2.3.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Die Bewertung der Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung wird im weiteren Verfahren ermittelt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird überschlägig von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung ausgegangen.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Bewertung der Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird im weiteren Verfahren ermittelt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird überschlägig von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter ausgegangen.

2.3.9 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung

Die Bewertung der Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung und Belästigung wird im weiteren Verfahren ermittelt.

2.3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Bewertung der Beeinträchtigungen wird im weiteren Verfahren ermittelt.

2.3.11 Kumulierung mit benachbarten Gebieten

Kumulierungseffekte mit anderen Flächennutzungsplanänderungen werden im weiteren Verfahren ermittelt.

2.3.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Wird im weiteren Verfahren ermittelt.

2.3.13 Tabellarische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen der Planung

Tabelle 2: Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter.

Schutzgut	mögliche Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Fläche	Flächenverbrauch		
Boden	Verlust der Bodenfunktionen		
Wasser	Verlust von Versickerungsfläche		
Klima und Luft	- Änderung der Luftreinhaltefunktion - Änderung der Durchlüftungsfunktion		
Landschaft	- Landschaftsschutzgebiet - Änderung des Landschaftsbildes		
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	Veränderung des Wohnumfeldes		
Kultur- und Sachgüter	potentielle Zerstörung & Beschädigung bislang verborgener Güter		

Die Bewertung des Grades und der Erheblichkeit der Beeinträchtigung erfolgte unter Berücksichtigung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 4).

3 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zu einander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Darstellungen der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden in Kapitel 2.3 betrachtet.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.1 Überwachungsmaßnahmen

Spezifische Maßnahmen zur Überwachung werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

4.2 Verhinderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Werden im weiteren Verfahren ermittelt.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Bei Eingriffen ist grundsätzlich nach dem Prinzip „Vermeidung – Minderung – Kompensation – Ersatzzahlung“ gemäß § 15 BNatSchG vorzugehen. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Kapitel 4.2 bzw. im Detail auf der Bebauungsplanebene beschrieben.

Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen hat zum Ziel, den Eingriff so weit wie möglich auszugleichen. Als Ausgleich für zerstörte oder negativ beeinflusste Lebensräume sollen aktuell weniger wertvolle Bereiche durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet werden. Diese Flächen können dann Funktionen übernehmen, die in Folge des Eingriffs an anderer Stelle verloren gegangen sind. Ein Eingriff wird als ausgeglichen angesehen, wenn keine Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt mehr zu erwarten sind. Die funktionale Differenzierung von Ausgleich und Ersatz ist oft nicht eindeutig. Man verwendet deshalb den Terminus der Kompensationsmaßnahme. Kompensationsmaßnahmen zeichnen sich durch einen engen räumlichen, funktionalen und zeitlichen Bezug zu den beeinträchtigten Funktionen und Werten des Naturhaushaltes aus (KÖPPEL et al. 1998).

Werden im weiteren Verfahren ermittelt.

5 Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl

Wird der Begründung zur 39. Änderung des FNP entnommen.

6 Erheblich nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

Wird im weiteren Verfahren bewertet.

7 Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte zum einen durch Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme, Pläne (z.B. Flächennutzungsplan, Landschaftsplan etc.) und Karten und zum anderen durch Geländebegehungen. Des Weiteren wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine (VS)/FFH-Verträglichkeitsprüfung (BÜRO STELZIG 2020 a/b) angefertigt.

Als weitere Informationsgrundlage dienen der Plan und die Begründung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese werden von WOLTERSPARTNER ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH erarbeitet

8 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung von Bauleitplänen auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die entsprechende Gemeinde. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Ein Monitoring ist insbesondere auf nachfolgender Planungsebene erforderlich. Es ist grundsätzlich die sachgerechte Durchführung von festgelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen. Zuständig hierfür ist die Stadt Medebach.

9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Medebach plant die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes. Dadurch soll eine bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesene Fläche in eine andere Nutzung überführt werden („Allgemeines Wohngebiet“). Der Änderungsbereich hat eine Größe von 5,88 ha und unterliegt aktuell der intensiven Grünlandbewirtschaftung.

Innerhalb des Umweltberichtes werden die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter beschrieben und bewertet. Die Bewertung erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens.

Aufgestellt



Volker Stelzig

Soest, den 18.03.2020



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

10 Literatur

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) (2015): Maß der baulichen Nutzung. Das Baugesetzbuch. Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht. 12. Auflage.
- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg, Teilabschnitt Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis Blatt 5. Arnsberg
- BUNDESVERBAND BODEN (BVB) (2013): BVB-Merkblatt Band 2: Bodenkundliche Baubegleitung BBB. Leitfaden für die Praxis. Berlin.
- BÜRO STELZIG (2020a): Entwurf der Artenschutzrechtlichen Prüfung zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 46 „Gelängeweg“ und Nr. 47 „Ringelfeldweg“ der Stadt Medebach. Soest.
- BÜRO STELZIG (2020b): Entwurf der VS-/FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 46 „Gelängeweg“ und Nr. 47 „Ringelfeldweg“ der Stadt Medebach. Soest.
- ELEKTRONISCHES WASSERWIRTSCHAFTLICHES VERBUNDSYSTEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG NRW (ELWAS NRW) (2019): Online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (zuletzt abgerufen am 09.03.2020).
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000. Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Krefeld.
- HOCHSAUERLANDKREIS (2018): Landschaftsplan Medebach. Online unter: <https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lpmed?> (zuletzt abgerufen am 09.03.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte> (zuletzt abgerufen am 09.03.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019): Fachinformationssystem (@LINFOS) "Naturschutzinformation". Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt abgerufen am 09.03.2020).
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE (LWL) (2010): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Online unter: <https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft> (zuletzt abgerufen am 09.03.2020).
- STADT MEDEBACH (2020): Flächennutzungsplan der Stadt Medebach.
- UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE (ULB) HOCHSAUERLANDKREIS & PLANUNGSBÜRO BÜHNER (2003): Hochsauerlandkreis Landschaftsplan „Medebach“.